



FG Franz Goessmann GmbH
Schallbruch 69 - 42781 Haan
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30
info@franzgoessmann.de

MONTAGE-BEDINGUNGEN UND -VERRECHNUNGSSÄTZE

Zur Durchführung der Montage gelieferter Anlagen stellen wir auf Wunsch Fachkräfte zur Verfügung, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen eine fachlich einwandfreie Ausführung der notwendigen Arbeiten, sowie eine kurze Montagezeit gewährleisten. Soweit es für eine reibungslose Montage notwendig erscheint, werden zeitweise Fachingenieure gegen Berechnung der Tagessätze entsandt. Im Interesse einer störungsfreien Verfahrensdurchführung und im Hinblick auf unsere Gewährleistungsverpflichtungen - siehe "Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie" Abs. E. "Haftung für Mängel der Lieferung"- sollte auch die Inbetriebsetzung der fertigmontierten Anlagen grundsätzlich durch uns vorgenommen werden, besonders, wenn es sich um moderne Hochleistungsbäder handelt. Für die Durchführung der Montage bzw. Inbetriebsetzung gelten die nachstehenden Bedingungen:

I. Geltungsbereich

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Montagen mit oder ohne Lieferung die "Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie" in Verbindung mit den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (Grüne Lieferbedingungen), jedoch mit Ausnahme von Abschnitt VII. Die "Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie" mit den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" können vom Besteller beim Auftragnehmer angefordert werden, falls sie ihm nicht bekannt sein sollten.

II. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störungen durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden. Ferner muss sich die unmittelbare Baustellenzufahrt in brauchbarem und die Montagestelle in montagefähigem Zustand befinden. Bei Montagearbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand

sein, der eine einwandfreie Montage zu normalen Arbeitsbedingungen ermöglicht. Der Besteller ist verpflichtet, vor Beginn der Montagearbeiten dem Auftragnehmer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

2. Der Besteller übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:

a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,

b) alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Fertiganstricharbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,

c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Hebezeug und andere Vorrichtungen.

d) Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.

e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschl. den Umständen angemessener sanitärer Anlagen, im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde.

f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.



FG Franz Goessmann GmbH
Schallbruch 69 - 42781 Haan
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30
info@franzgoessmann.de

3. Hat der Auftragnehmer Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der vom Besteller nach Ziffer 2 zu übernehmenden Arbeiten und Leistungen, so ist er verpflichtet, dem Besteller diese Einwendungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, verpflichtet sich der Besteller, bei der Beschaffung von Wohnräumen behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen von Auftragnehmer und Besteller ohne Erfolg, so trägt der Besteller die notwendigen Mehrkosten.

III. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften -VGB 57=Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Galvanotechnik - zu beachten. Der Besteller hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Der Montageleiter hat das eigene und beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich, rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere aber die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften-VGB 57 = Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Galvanotechnik, zu beachten. (Carl Heymanns Verlag KG, Köln) Besteller und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

IV. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit der Übernahme im eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, die Übernahme im eigenen Betrieb oder die Beendigung des etwa vereinbarten Probebetriebes um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben hat

noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände, er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungshilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

V. Abrechnung und Zahlung

1. Montagen werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Für Abrechnungen und Zahlungen die umstehenden Verrechnungssätze.

b) Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen berechnet. Hat der Besteller die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, auch die übrigen durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten (z.B. durch Tarifierhöhungen) zu berechnen.

c) Zahlungen des Bestellers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarung.

d) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. von dem Besteller oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.

e) Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Besteller oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet.

f) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Bestellers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten gesondert abgerechnet.

g) Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen



FG Franz Goessmann GmbH
Schallbruch 69 - 42781 Haan
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30
info@franzgoessmann.de

abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen.

h) Die Beiträge, die für die bei der Aufstellung beschäftigten Aufsteller, Hilfsaufsteller und Arbeiter den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträgern des öffentlichen Rechts gegenüber fällig werden, hat derjenige Vertragsteil zu entrichten, zu dessen Lasten die Löhne gehen.

i) Montageberechnungen sind sofort in bar ohne jeden Abzug zu begleichen.

2. Montagen nach Zeit und Aufwand

a) Es werden berechnet:

aa) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der nachstehenden Verrechnungssätze. Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

ab) die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung gemäß nachstehenden Sätzen;

ac) die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, für Hin- und Rückreise -auch am Montageort zwischen Unterkunft und Baustelle- für Familienheimfahrten, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug, Kleinmaterial, usw.

ad) das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;

ae) Die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers.

b) Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die nachstehenden Zuschläge berechnet.

c) Sowohl unseren Monteuren als auch unseren Fachingenieuren ist nach Beendigung der durchgeführten Arbeiten eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Erledigung und über die geleisteten Arbeitsstunden auszuhändigen. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

VI. Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien

Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsmäßige Montage. Er haftet aber nicht für die Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen.

VII. Gestellung von Montagepersonal

Wenn vom Besteller dritte Firmen während der Montage mit Installationsarbeiten usw. im Zusammenhang mit Errichtung der galvanischen Anlage beauftragt werden, unterliegt dieses Personal nicht der Aufsichtspflicht unseres Montagepersonals.

VIII. Eigenmontagen

Falls der Besteller die Montage selbst durchführen will, wird dringend empfohlen, vor Montagebeginn einen Fachmann des Auftragnehmers zur Beratung anzufordern. Ferner empfiehlt es sich, nach Fertigstellung der Montage die verfahrenstechnische Funktion der Anlage und der Zubehörteile durch einen Fachmann des Auftragnehmers überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer kann sonst keine Gewähr für die einwandfreie Funktion der gelieferten Anlage einschließlich Zubehörteile und Elektrolyt für den Zeitraum der Gewährleistung übernehmen. Bei der bauseitig vorzunehmenden Elektro-Installation sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen der VDE, der örtlichen Energie-Versorgungs-Unternehmen und der vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften BGB 57 unbedingt zu beachten. Die Bedingungen, zu denen der Auftragnehmer die Aufstellungsberatung und Funktionsprüfung übernimmt, sind in den nachstehenden Positionen X-XV festgelegt.

IX. Sonstiges

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Bestellers über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert.



FG Franz Goessmann GmbH
Schallbruch 69 - 42781 Haan
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30
info@franzgoessmann.de

2. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal passt sich -soweit möglich- der beim Besteller geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördliche Genehmigung beizubringen.

3. Der Besteller kann dem Montagepersonal untersagen, andere Orte auf dem Gelände des Bestellers zu betreten, als dies der Arbeitsauftrag bedingt.

4. Der Besteller hat das Recht, ihm nicht genehme Arbeitskräfte unter Begründung abzulehnen.

5. Erforderliche Einzelheiten regelt der Besteller ausschließlich mit der Montageleitung des Auftragnehmers.

6. Für die Arbeiten auf Verlangen des Bestellers in Erweiterung, Abänderung oder außerhalb des Montagaauftrages übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung und Haftung, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

7. Arbeiten auf Verlangen des Bestellers, gegen die der Auftragnehmer wichtige Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.

8. Nach Beendigung der Montage hat der Auftragnehmer die Montagestelle und die von ihm benutzten Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

X. Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit entspricht der tariflich vereinbarten Wochen-Stundenzahl von Montag bis Freitag. Arbeiten an Samstagen werden als Mehrarbeit berechnet. (Montag bis Donnerstag: 8 Stunden, Freitag : 6,5 Stunden)

XI. Lohnsätze

Folgende Verrechnungssätze gelten für Montagen, Inbetriebnahmen und Kundendienstarbeiten, die außerhalb unseres Werkes von unserem Personal durchgeführt werden. Die von uns im voraus gemachten Angaben über Montagedauer sind nur ca.-Werte und damit nicht verbindlich.

Für jede Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartestunde innerhalb der normalen Arbeitszeit:

a) für Fachmonteur	EUR	68,72
b) für Obermonteure, Schweißer, Kunststoffschlosser und Elektriker	EUR	72,00
c) für Richtmeister	EUR	77,85
d) für Techniker	EUR	84,30
e) für Fachingenieure	EUR	103,09
f) für Inbetriebnahme-Ingenieure	EUR	113,83

Sofern unser Personal für andere Arbeiten als an unseren Anlagen eingesetzt werden sollte, übernehmen wir keine Haftung. Falls es erforderlich ist, dass unser Montagepersonal mehr als die tariflich vereinbarte Stundenzahl in der Woche arbeiten muss, so berechnen wir für diese Mehrarbeit Zuschläge gemäß den Bestimmungen des Manteltarifvertrages in folgender Höhe:

a) für die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden	25 %
b) von der dritten täglichen Mehrarbeitsstunde an	50 %
c) für unregelmäßige Nacharbeit, die im Anschluss an eine bereits gefahrene Schicht geleistet wird	50 %
d) für Nacharbeit und Nachtschicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr	50 %
e) für Sonntagsarbeiten	70 %
f) für Arbeitsleistungen am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag sowie am 1. Weihnachtstag	150 %
g) für Arbeitsleistungen an allen gesetzlichen Feiertagen	100 %



FG Franz Goessmann GmbH
Schallbruch 69 - 42781 Haan
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30
info@franzgoessmann.de

h) Spätarbeit am 24.12 von 19.00 Uhr
bis 22.00 Uhr sowie Nacharbeit in
der dem 1. Weihnachtstag und
dem Neujahrstag unmittelbar
vorangehenden Nacht 150 %

i) wenn Arbeiten unter erschwerten
Bedingungen zu leisten sind,
d.h. besonders schmutzige,
lebensgefährliche, gesundheitsschädliche
oder solche, die in übermäßig kalten
oder warmen Räumen ausgeführt werden,
oder solche, die einen größeren
Kleiderverbrauch bedingen, wird
von Fall zu Fall ein Zuschlag berechnet.
Er beträgt: 25 %

j) sollten Fremdfirmen von uns mit
der Durchführung der Arbeiten beauftragt
werden, so behalten wir uns vor, höhere
Sätze zu belasten, falls das aufgrund
der Höhe der Verrechnungssätze
dieser Firmen erforderlich wird.

XII. Auslösung

Auslösung / Inland:
ohne Übernachtung pro Tag EUR 28,00

Auslösung /Ausland :
entsprechend den jeweils
gültigen Pauschbeträgen
für Auslandsreisen bzw. orts-
und kostenbedingt angepasst

Übernachtung:
auf Nachweis,
mindest Pauschale EUR 80,00

XIII. Vorbehalt

Bei Änderung der Tarife bleibt eine Anpassung obiger Sätze
vorbehalten

XIV. Reisekosten

Für Reisekosten berechnen wir:

a) für Fachingenieure	1. Klasse
b) für Montagepersonal	2. Klasse

einschließlich erforderliche Zuschläge, außerdem Versand- und
Versicherungskosten für Gepäck und Werkzeug. Bei Benutzung
eines PKW werden pro Fahrkilometer EUR 0,90
(Kombi/Kleinbus: EUR 1,30) berechnet. Für die Reisezeiten
werden an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen die normalen
Lohnsätze ohne Zuschläge berechnet. Bei längeren Montagen
werden Reisekosten für die üblich gewährten Heimfahrten
unseres Personals in Rechnung gestellt. Falls aus Zeitgründen
oder aufgrund besonderer Verhältnisse die Entsendung von
Fachpersonal mit anderen Verkehrsmitteln zweckmäßig oder
erforderlich scheint, werden die entstehenden Kosten in
Rechnung gestellt.

XV. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Für Lohn- und Tagessätze sowie Auslösung und Fahrgelder
werden die jeweils gültigen Steuersätze in Anrechnung
gebracht.